

An alle  
Schulleitungen der  
allgemein bildenden Pflichtschulen  
in der Steiermark

Abteilung Präs/3  
Personal Pflichtschulen

**Martin Czerwinka**  
Sachbearbeiter  
[martin.czerwinka@bildung-stmk.gv.at](mailto:martin.czerwinka@bildung-stmk.gv.at)  
+43 5 0248 345 - 191

**Monika Lackner**  
Sachbearbeiterin  
[monika.lackner@bildung-stmk.gv.at](mailto:monika.lackner@bildung-stmk.gv.at)  
+43 5 0248 345 - 188

Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VISt1/267-2021

Graz, 16. Februar 2021

## Personalplanung 2021/2022 Teil II

Sehr geehrte Frau Schulleiterin!  
Sehr geehrter Herr Schulleiter!

Diese Richtlinien, die die Durchführung der Personalplanung für das Schuljahr 2021/2022 regeln, bauen auf das Schreiben vom 14.12.2020 (VISt1/258-2020) „Personalplanung 2021/2022 Teil I“ auf.

### Überstellung in ein unbefristetes Dienstverhältnis

Zahlreiche Ruhestandsversetzungen ermöglichen eine vorzeitige Überstellung von Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas III L und pd in ein unbefristetes Dienstverhältnis bereits nach einer **mindestens 4-jährigen** Dienstleistung als Lehrperson zum 31.12.2021 zum Land Steiermark.

Folgende Kriterien müssen jedoch gewährleistet sein:

- es liegt keine vertretungsweise Verwendung vor,
- der Arbeitserfolg in diesem Zeitraum wurde aufgewiesen,
- eine mittelfristige Verwendung (3 Jahre) im Ausmaß von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigung für die Vertragslehrperson ist gesichert.

Der diesbezügliche Antrag (mittels beiliegendem Formular) muss bis **zum 31.3.2021** bei der Bildungsdirektion eingelangt sein.

## **Berichte über dienstliche Leistungen**

sind nur bei Lehrpersonen in der Induktionsphase bzw. bei Personen, die den zu erwartenden Arbeitserfolg **nicht** aufweisen, zu übermitteln.

## **Versetzungen**

Versetzungsansuchen, die bis 31.1.2021 eingebracht wurden, werden im Zuge der umfassenden Personalplanung für das Schuljahr 2021/2022 auf ihre Durchführbarkeit geprüft und umgesetzt. Neben pädagogischen werden auch personalplanungstechnische Aspekte in die Beurteilung einfließen, da die Möglichkeit der Nachbesetzung von entscheidender Bedeutung sein wird.

Ansuchen, die eine überregionale Versetzung bedingen, werden beim Versetzungsgipfel am 8.4.2021 abgehandelt.

Sowohl bei überregionalen als auch innerregionalen Versetzungen wird das Einvernehmen mit den betreffenden Schulleitungen hergestellt. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, ist eine entsprechende Stellungnahme seitens der Schulleitung bei der Außenstelle der Bildungsdirektion vorzulegen. In diesem Fall trifft die Personalstelle in der Bildungsdirektion die Entscheidung.

## **Ausschreibungen ab dem 20.5.2021**

Den Schulleitungen wird über die Personalstelle nach Beendigung der umfassenden Personalplanung (ab Mitte Mai) bekanntgegeben werden, welche Stellen auszuschreiben sind.

Für diese Ausschreibungen sind im ISO.web Personalbedarfsmeldungen zu erstellen. Ein gut akzentuiertes Anforderungsprofil eröffnet der Schulleitung bei der gezielten Auswahl der Lehrpersonen eine sichere Entscheidungsgrundlage.

Nach Ende der Bewerbungsfrist erhalten die Schulleiter/innen über ISO.web die eingelangten und von der Personalstelle geprüften Bewerbungen. Auf Dokumente wie Lebenslauf und Qualifikationsnachweise kann Einsicht genommen werden.

Zum Bewerbungsgespräch sind nach Möglichkeit mindestens drei jener Lehrpersonen einzuladen, die auf Grund ihrer Qualifizierung eine Chance auf Erstreihung aufweisen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird ebenso über ISO.web der Bildungsdirektion bekannt gegeben. Nach Bestätigung der Reihung durch die Personalstelle kann die erstgereihete Lehrperson verständigt werden.

Da Hunderte Stellen ausgeschrieben werden, wird es wieder zu massiven Mehrfachbewerbungen und Erstreihungen derselben Personen kommen. Eine Einschränkung der Mehrfachbewerbungen ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich, gleichwenig wie eine realistische Koordinierung. Aus diesem Grund wird die Personalstelle die Entscheidung treffen und sich am Datum des Abschlusses des Auswahlverfahrens orientieren.

Personen, die von der Personalstelle einer Schule zugewiesen wurden, sind in ISO.web auf Grund der Synchronisierung an den Schulen, an denen sie sich auch beworben haben, nicht mehr sichtbar.

Falls sich auf eine Ausschreibung hin niemand bewerben sollte, bzw. die Bewerber/innen, die sich beworben haben, sich für diese Stelle auf Grund ihrer Qualifikation als nicht geeignet erweisen, werden die Schulleiter/innen ersucht, der Personalstelle mitzuteilen, ob die Stelle neuerlich ausgeschrieben, bzw. ob eine schulinterne Lösung (Änderung der Lehrfächerverteilung) angestrebt wird.

Bewerber/innen, die weder erstgereiht noch zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wurden, werden von der Personalstelle nach Abschluss des Verfahrens benachrichtigt.

## **Weiterverwendungen**

Lehrpersonen, die an einer Schule nicht mehr weiterverwendet werden können (z.B. Rückgang der Schülerzahlen) werden nach Möglichkeit im Wege der Versetzung anderen Schulen zugewiesen. Dies gilt auch für Sondervertragslehrer/innen.

Sollte eine Weiterverwendung auch an einer anderen Schule der Bildungsregion nicht möglich sein, bekommt diese Lehrperson von der Bildungsdirektion bis Mitte Mai eine schriftliche Benachrichtigung, um sich auf ausgeschriebene Stellen einer anderen Bildungsregion bewerben zu können.

Stellen, die im Rahmen eines durchgeführten Ausschreibungsverfahrens ab dem 1.2.2021 besetzt wurden, müssen nicht neu ausgeschrieben werden, auch wenn das Dienstverhältnis der angestellten Lehrperson bis 09.07.2021 befristet wurde, falls für diese eine Weiterverwendung ab dem 13.9.2021 beantragt wird. In diesem Fall kommt es zu einer Wiederanstellung, die im Zuge der umfassenden Personalplanung abgewickelt werden wird.

Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IIL und pd, die sich auf Karenz nach dem Mutterschutzgesetz befunden haben, und deren Dienstvertrag für die Dauer dieser Karenz ausgestellt wurde, haben für den Fall, dass keine Weiterverwendung möglich ist, keinen Anspruch auf Wiederanstellung. Sie haben sich auf ausgeschriebene Stellen neu zu bewerben.

Beim Einsatz von Vertragslehrpersonen in der gegenstandsbezogenen bzw. individuellen Lernzeit ist darauf zu achten, dass eine 50%ige Verwendung im Vormittagsunterricht anzustreben ist.

Bei Sondervertragslehrer/innen sind Unterrichtsstunden, die nicht der Ausbildung entsprechen, gesondert zu beantragen (Download „Ansuchen zusätzlicher Unterricht-Sondervertragslehrperson“).

## **Lehrerreserve**

Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IIL und pd haben in der Lehrerreserve ein Mindestbeschäftigungsausmaß von 18 Wochenstunden (Lehrtätigkeitsausweise [LTA], die den angeführten Kriterien widersprechen, können nicht genehmigt werden.).

Vertragslehrpersonen in der Lehrerreserve sind bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich in dieser zu verwenden:

- 1.** Der Einsatz als Lehrerreserve mit 18 Wochenstunden muss an 5 Tagen gewährleistet sein, jedoch ist ein zusätzlicher Unterricht in der Nachmittagsbetreuung möglich.
- 2.** Ein Einsatz als Lehrerreserve unter 18 Wochenstunden wird befürwortet, wenn er zur Unterstützung von Schulleiter/innen dient, die keine wöchentliche Supplieverpflichtung mehr aufweisen.

Ist eine länger als einen Monat währende Vertretung einer Lehrperson vorhersehbar und soll dafür eine Lehrperson aus der Lehrerreserve herangezogen werden, so ist umgehend die Versetzung im Rahmen der Lehrerreserve an die betreffende Schule zu beantragen.

### **Zeitleiste**

**06.2.2021:** Versendung der gesammelten Versetzungslisten an die Außenstellen der Bildungsdirektion und den Zentralausschuss durch die Personalstelle;

**28.2.2021:** Frist für die Antragstellung um Änderung des Beschäftigungsausmaßes für Lehrpersonen mit unbefristetem Dienstverhältnis;

**31.3.2021:** Frist für die Antragstellung auf Überstellung in ein unbefristetes Dienstverhältnis;

**8.4.2021:** Versetzungsgipfel zur Koordinierung überregionaler Versetzungen;

**26.4.2021- 7.5.2021:** Finalisierung der Personalplanung in der Bildungsdirektion;

**20.5.2021 bis 10.6.2021:** 1. Ausschreibung der freien Stellen;

**28.6.2021 bis 8.7.2021:** 2. Ausschreibung der freien Stellen;

**Die Schulleiter/innen werden ersucht, das Auswahlverfahren binnen zwei Wochen abzuschließen.**

Damit die Personalplanung inklusive nötiger Stellenausschreibungen so umfassend wie möglich gestaltet werden kann, behält sich die Personalstelle vor, Ausschreibungen zu widerrufen, wenn auf Grund schulorganisatorischer Maßnahmen (z.B. eine Klasse kommt nicht zustande) diverse Stellen nicht besetzt werden können. Bewerber/innen werden von dieser möglichen Maßnahme auf der Homepage der Bildungsdirektion in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Mag. Michael Fresner

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

1. die **Pädagogischen Abteilungen** der Bildungsdirektion im Leitweg im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis und Koordinierung.
2. den **Zentralausschuss Landeslehrer** an allgemeinbildenden Pflichtschulen zur Kenntnis.

3. das **Amt der Steierm. Landesregierung**, Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz zur Kenntnis.
4. das **Bischöfliche Ordinariat** der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung, 8010 Graz, Bischofplatz 4, zur Kenntnis.
5. die **Evangelische Superintendentur** A.B. Steiermark, Schulamt, 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9, zur Kenntnis.
6. die **Islamische Glaubensgemeinschaft** in Österreich, Schulamt, Bernardgasse 5, 1070 Wien, zur Kenntnis.
7. Frau **Sophie Sautter**, Fachinspektorin für den freikirchlichen Religionsunterricht, Flurgasse 41, 9020 Klagenfurt, E-Mail: [sophie.sautter@freikirchen.at](mailto:sophie.sautter@freikirchen.at), zur Kenntnis.
8. Herrn **Ali Kurtgöz**, Fachinspektor für den islamischen Religionsunterricht, im Leitweg zur Kenntnis.